

Weiterbildungsordnung des IPPMV

- für die ärztliche Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“
- für den Erwerb der Fachkunde „tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ bzw. „Psychoanalyse“ durch bereits approbierte Psychologische Psychotherapeuten
- und für die Erlangung der Fachkunde „Psychotherapie“ (tiefenpsychologisch fundiert) durch Fachärzte für Psychiatrie bzw. Psychosomatik

Stand 23. 10. 2019

Die Weiterbildung am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. erfolgt nach den Psychotherapie-Vereinbarungen zwischen der Kasernenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen sowie nach den Weiterbildungsrichtlinien der Ärztekammer und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT). Die Weiterbildung in analytischer Psychotherapie am IPPMV beinhaltet sowohl den Erwerb des Fachkundenachweises für analytische Psychotherapie als auch den Erwerb des Fachkundenachweises für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (verklammerte Weiterbildung), sofern der Weiterbildungsteilnehmer nicht bereits die Fachkunde für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nachweisen kann. Die Weiterbildung am IPPMV endet mit einem institutsinternen Abschlusskolloquium und der ggf. erforderlichen Fachkundeprüfung durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert in der Regel fünf Jahre. Sie umfasst die jeweils erforderliche Lehranalyse bzw. Selbsterfahrung, theoretische Lehrveranstaltungen und klinische (kasuistische) Seminare sowie die psychoanalytisch begründete Krankenbehandlung unter Supervision. Der Ausbildungsausschuss des IPPMV führt nach zwei Jahren eine Zwischenprüfung des Weiterbildungsteilnehmers durch (das sog. Vorkolloquium), deren Bestehen dann zur Krankenbehandlung unter Supervision in den Therapieverfahren berechtigt, die Gegenstand der jeweiligen Weiterbildung sind.

1. Zulassung zur Weiterbildung**1.1. Voraussetzungen für den Zugang zur Weiterbildung**

Die Zulassung zur Weiterbildung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin oder die bereits erworbene Approbation als Psychologischer Psychotherapeut voraus. (Noch nicht approbierte Diplompsychologen bzw. Absolventen eines Masterstudienganges für Psychologie können am IPPMV nach dem Psychotherapeutengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten PsychTh-APrV ausgebildet werden. Diese Ausbildung in der Vertiefungsrichtung „Psychoanalytisch begründete Verfahren“ erfolgt nach der Ausbildungsordnung des IPPMV.) Ausländische Bewerber bedürfen analoger Hochschulabschlüsse. Die spätere ärztliche Berufsausübung in analytischer Psychotherapie setzt einen erfolgreichen Facharztabschluss voraus. Zulassungsvoraussetzung für den ausschließlichen Erwerb der Fachkunde „tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ am IPPMV durch Ärzte ist eine laufende Facharztweiterbildung für Psychiatrie oder Psychosomatik oder ein derartiger Facharztabschluss. Fachärzte anderer Fachrichtungen können im Rahmen

ihrer Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Psychotherapie, fachgebunden“ auf Anfrage einzelne Weiterbildungsbestandteile am IPPMV absolvieren, teils in gesondert angebotenen Lehrveranstaltungen.

1.2. Bewerbungsverfahren

Die persönliche Eignung für eine psychotherapeutische Tätigkeit in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren wird in drei Eignungsgesprächen festgestellt. In den Eignungsgesprächen wird geprüft, ob der künftige Weiterbildungsteilnehmer über eine ausreichende Fähigkeit zur Selbstreflexion und Einfühlung sowie über eine angemessene Berufsmotivation verfügt. Die Eignungsgespräche werden von ermächtigten Selbsterfahrungsleitern des Institutes geführt.

Anträge auf Zulassung zur Weiterbildung am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind an den Ausbildungsausschuss zu richten. Ein Interessent für eine Weiterbildung am IPPMV wendet sich zunächst an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses, der die formalen Voraussetzungen für eine Bewerbung am IPPMV prüft und bei Bedarf ein Beratungsgespräch anbietet. An Hand eines ihm zugesandten Formblattes leitet der Bewerber dann das Zulassungsverfahren ein, überweist die Bewerbungsgebühr von 250 Euro auf das Konto des IPPMV (s. Gebührenordnung) und wählt sich aus der Liste der Selbsterfahrungsleiter drei Interviewer für die Bewerbungsgespräche aus. Ist eine Bewerbung für eine psychoanalytische Weiterbildung geplant, müssen die Interviewer Lehranalytiker des IPPMV sein. Auf Grund der formalen Voraussetzungen und der Eignungsgespräche entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des Bewerbers. Das Ergebnis des Beschlusses wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Weiterbildung bis zur institutsinternen Zwischenprüfung (Vorkolloquium), die darüber entscheidet, ob im Rahmen der Praktischen Weiterbildung mit der Krankenbehandlung unter Supervision begonnen werden kann. Nach Bestehen dieser Prüfung ist auch die Zulassung zum zweiten Teil der Weiterbildung und zur psychoanalytischen und/oder tiefenpsychologisch fundierten Krankenbehandlung unter Supervision erreicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

Mit Zustimmung des Ausbildungsausschusses kann ein ursprünglich nur für die tiefenpsychologisch fundierte Weiterbildung zugelassener Weiterbildungsteilnehmer sein Weiterbildungsziel im Verlaufe seiner Weiterbildung erweitern und in eine psychoanalytische (verklammerte) Weiterbildung wechseln. Dieser Wechsel, der mit einer Veränderung der Frequenz der Selbsterfahrung (Beginn einer Lehranalyse) einhergeht, muss spätestens ein Jahr vor der institutsinternen Zwischenprüfung, dem Vorkolloquium, erfolgen.

1.3. Weiterbildungsberatung und Fachberatung

Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. sichert dem Weiterbildungsteilnehmer per Weiterbildungsvertrag eine Weiterbildung aus einer Hand zu. Nach seiner Zulassung wählt sich der Weiterbildungsteilnehmer aus den Lehrkräften des Instituts einen persönlichen Mentor und (wenn erforderlich) ärztlichen Weiterbildungsleiter aus, der ihn über die gesamte Weiterbildungsdauer beglei-

tet und in allen Fragen zur Organisation, den Inhalten und den Anforderungen der Weiterbildung berät. Dieser Mentor darf nicht identisch mit dem jeweiligen Lehrtherapeuten bzw. Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) sein.

2. Weiterbildungsverhältnis

2.1. Beginn der Weiterbildung

Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung.

2.2. Aufgaben des Instituts

Mit dem Weiterbildungsteilnehmer wird ein auf dieser Weiterbildungsordnung basierender Weiterbildungsvertrag abgeschlossen. Das Institut gewährleistet die Durchführung der Weiterbildung in seinen Räumlichkeiten. Es sichert die Bereitstellung von Selbsterfahrung und Supervisionsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzten Fristen. Der Weiterbildungsteilnehmer ist verpflichtet, ein ihm vom IPPMV übergebenes Studienbuch zu führen, in dem alle Weiterbildungsbestandteile dokumentiert werden. Der Weiterbildungsteilnehmer erhält außerdem in jeder von ihm besuchten Lehrveranstaltung des IPPMV eine von ihm aufzubewahrende Teilnahmebestätigung. Das IPPMV führt darüber hinaus Anwesenheitslisten für die einzelnen Lehrveranstaltungen und Weiterbildungsmodule, die im Institut aufbewahrt werden. Alle vom Weiterbildungsteilnehmer absolvierten Weiterbildungsbestandteile werden ihm abschließend vom IPPMV bescheinigt.

2.3. Aufgaben der Weiterbildungsteilnehmer

Die Weiterbildungsteilnehmer anerkennen diese Weiterbildungsordnung mit Beginn ihrer Weiterbildung. Sie versichern, im Rahmen ihrer Weiterbildung nur psychoanalytische Behandlungen durchzuführen, die vom Leiter der Institutsambulanz genehmigt worden sind und von einem entsprechenden Supervisor des IPPMV oder eines anderen DGPT-Institutes (der dann beitragsfreies Mitglied der IPPMV wird) supervidiert werden. Sollten ärztliche Weiterbildungsteilnehmer über noch keine Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ (mit tiefenpsychologischer Ausrichtung) bzw. Psychologische Psychotherapeuten noch über keinen Fachkundenachweis für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie verfügen, gilt letzteres analog für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien, zu denen der Weiterbildungsteilnehmer in einem solchen Falle im Rahmen dieser Weiterbildung verpflichtet ist. Die Weiterbildungsteilnehmer schließen selbständig mit Beginn der Patienteninterviews eine Berufshaftpflichtversicherung ab, sofern eine solche nicht schon im Rahmen der Haupttätigkeit besteht und diese die Tätigkeit im Rahmen dieser Weiterbildung mit einschließt. Sie sichern die Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht.

2.4. Unterbrechung der Weiterbildung

Der Weiterbildungsteilnehmer kann seine Weiterbildung mit begründetem schriftlichem Antrag an den und nach Rücksprache mit dem Ausbildungsausschuss befristet unterbrechen. Die Qualität der Weiterbildung sowie die Behandlung betroffener Patienten darf dadurch nicht wesentlich vermindert werden. Die Entscheidung darüber teilt der Ausbildungsausschuss ebenfalls schriftlich mit.

2.5. Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

Regulär endet das Weiterbildungsverhältnis mit dem Abschlusskolloquium am IPPMV und der ggf. erforderlichen Prüfung durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Das Weiterbildungsverhältnis kann vom Weiterbildungsteilnehmer zum jeweiligen Semester-Ende schriftlich aufgelöst werden. Finanzielle Rückzahlungs- bzw. sonstige Regressforderungen an das Institut sind daraus nicht ableitbar. Das Institut kann aus gewichtigen Gründen ebenfalls das Weiterbildungsverhältnis schriftlich auflösen. Gewichtige Gründe sind z.B. Verstoß gegen die Weiterbildungsordnung oder im Verlaufe der Weiterbildung entstehende Bedenken hinsichtlich der Eignung des Weiterbildungsteilnehmers.

3. Ziel und Aufbau der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. auf Grundlage der Weiterbildungsrichtlinien der Ärztekammer und der Aus- /Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT). Sie wird auf Basis des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchgeführt.

Sie vermittelt den Weiterbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten, auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Weiterbildungsziel).

(2) Weiterbildungsbestandteile sind die theoretische Weiterbildung, die praktische Weiterbildung sowie die Selbsterfahrung, die die Weiterbildungsteilnehmer zur Reflektion eigenen therapeutischen Handelns befähigt. Ärzte ohne psychiatrische Fachausbildung müssen vor Abschluss ihrer Weiterbildung psychiatrische Kenntnisse und eine einjährige klinisch-psychiatrische Erfahrung nachweisen. Es wird empfohlen, diese schon vor oder zu Beginn der Weiterbildung zu erwerben. Die Weiterbildung schließt mit Bestehen des institutsinternen Abschlusskolloquiums und der ggf. erforderlichen Fachkundeprüfung bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ab.

3.1. Selbsterfahrung

(1) Bei ausschließlich tiefenpsychologisch fundierter Weiterbildung sind mindestens 150 Stunden Einzelselbsterfahrung von jeweils 50 Minuten erforderlich, die in der Regel mit ein bis zwei Sitzungen wöchentlich bei ein und demselben Selbsterfahrungsleiter vermittelt werden.

(2) Bei psychoanalytischer Weiterbildung umfasst die Selbsterfahrung mindestens 300 Stunden. Sie wird in Einzelsitzungen von jeweils 50 Minuten vermittelt, muss kontinuierlich bei ein und demselben Selbsterfahrungsleiter mit mindestens drei Sitzungen pro Woche erfolgen und innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zur Weiterbildung begonnen werden. Es empfiehlt sich, mit der Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen am IPPMV erst einige Monate nach Aufnahme der Selbsterfahrung zu beginnen.

(3) Weiterbildungsteilnehmer des IPPMV können zusätzlich an Gruppenselbsterfah-

ung teilnehmen. Gruppenselbsterfahrungsstunden können jedoch die erforderlichen Einzelselbsterfahrungsstunden nicht ersetzen. Der Selbsterfahrungsleiter der Gruppe darf nicht identisch mit dem Einzelselbsterfahrungsleiter sein.

(4) Der Weiterbildungsteilnehmer wählt sich seinen Selbsterfahrungsleiter aus dem Kreis der dazu ermächtigten Lehrkräfte des IPPMV oder eines anderen DGPT-Institutes (wenn der betreffende Selbsterfahrungsleiter beitragsfreies Mitglied des IPPMV wird) aus.

(5) Selbsterfahrung kann aus zwingenden Gründen formal zeitweilig ausgesetzt, nicht aber wirklich unterbrochen werden. Einzelheiten dazu regeln Selbsterfahrungsleiter und -teilnehmer unter sich.

(6) Das Erreichen der Mindestzahl an erforderlichen Selbsterfahrungsstunden wird dem Weiterbildungsteilnehmer auf Anfrage durch den Selbsterfahrungsleiter schriftlich bestätigt. Eine inhaltliche Bewertung der Selbsterfahrung findet nicht statt. Die Teilnehmer reichen die schriftliche Bestätigung dem Ausbildungsausschuss zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen jeweils zur Zulassung zum Vorkolloquium und zum Abschlusskolloquium ein.

3.2. Theoretische Weiterbildung und Lehrveranstaltungen

(1) In den theoretischen Lehrveranstaltungen werden dem Weiterbildungsteilnehmer die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der psychoanalytisch begründeten Verfahren vermittelt. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf fünf Jahre und umfassen mindestens 600 Stunden.

(2) Die mindestens 600 Stunden der theoretischen Weiterbildung werden in Form von Vorlesungen, Seminaren sowie fallbezogenen Erstinterview- bzw. kasuistisch-technischen Seminaren vermittelt. Die Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die zu vermittelnden Lehrinhalte. Im Hinblick auf die künftige psychotherapeutische Tätigkeit vermitteln sie vor allem Grundkenntnisse und bieten eine Orientierung für nachfolgende, enger spezialisierte Lehrangebote, ohne dass eigenständige Studienleistungen nachgewiesen werden. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorie und Methoden und setzen eine aktive Mitarbeit an der Erarbeitung des Stoffes, z.B. auch in Form von Referaten über ein Teilthema, voraus. Kasuistisch-technische Seminare sind Fallvorstellungen, die anwendungsbezogenen Fragestellungen dienen. Entsprechend wird in Erstinterviewseminaren mit Fallvorstellung die Diagnostik und Indikationsstellung unter psychodynamischen Gesichtspunkten erarbeitet.

3.3. Praktische Weiterbildung

(1) Die praktische Weiterbildung besteht bis zu einer institutsinternen Zwischenprüfung im Erwerb praktischer Erfahrungen in der psychodynamischen Diagnostik von Patienten unter Supervision. Im Vorkolloquium weist der Weiterbildungsteilnehmer sein Verständnis für die Grundlagen der Psychotherapie sowie Erfahrungen und Kenntnisse in der psychoanalytisch begründeten Erstuntersuchung, der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung nach. Nach dem bestandenen Vorkolloquium kann mit der praktischen Krankenbehandlung unter Supervision begonnen werden.

(2) Die Zulassung zum Vorkolloquium ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- bei psychoanalytischer (verklammerter) Weiterbildung eine kontinuierlich fortgeführte Lehranalyse mit mindestens drei Wochenstunden, die spätestens drei Monate nach Aufnahme der Weiterbildung zu beginnen ist bzw. bei später erfolgtem Wechsel in eine verklammerte Weiterbildung schon seit mindestens 12 Monaten läuft; bei ausschließlich tiefenpsychologisch fundierter Weiterbildung mindestens 60 Stunden Einzelselbsterfahrung
- bei psychoanalytischer Weiterbildung Durchführung von 20 bzw. bei ausschließlich tiefenpsychologisch fundierter Weiterbildung 10 supervidierten und schriftlich dokumentierten Erstinterviews, wobei über 10 dieser Patientenuntersuchungen ausführlichere Berichte vorzulegen sind (näheres hierzu ist den „Regeln zum Ablauf des Vorkolloquiums am IPPMV“ und dem „Informationsblatt zum Erstellen diagnostischer Berichte am IPPMV“ zu entnehmen),
- regelmäßige Teilnahme an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen einschließlich Erstinterviewseminaren und kasuistisch-technischen Seminaren, so dass mindestens 200 Stunden theoretischer Weiterbildung nachwiesen werden.

Vor der ersten diagnostischen (probatorischen) Sitzung eines Weiterbildungsteilnehmers mit einem ambulanten Patienten muss dieser von einem Supervisor des IPPMV oder von einem anderen Psychologischen oder Ärztlichen Psychotherapeuten untersucht worden sein (gewöhnlich im Rahmen einer psychotherapeutischen Sprechstunde). Verfügt ein Weiterbildungsteilnehmer bereits selbst über eine Approbation als Psychologischer oder Ärztlicher Psychotherapeut, ist dies nicht erforderlich. Für die zum Vorkolloquium nachzuweisenden Patientenuntersuchungen und für die probatorischen Sitzungen, die einer Behandlung unter Supervision vorausgehen, gilt folgender Supervisionsrhythmus: Die erste Supervisionsstunde folgt unmittelbar nach dem Erstgespräch (Reflektion des initialen Übertragungs-Gegenübertragungs-Geschehens, Überlegungen zu den folgenden diagnostischen/probatorischen Sitzungen). Die zweite Supervision erfolgt spätestens nach der 3. diagnostischen/probatorischen Sitzung (Differentialindikation und ggf. vorbereitende Überlegungen zum Bericht und zur Einleitung der Behandlung). Bei Bedarf können zur diagnostischen Abklärung und zum Erstellen des diagnostischen Berichts bzw. des Berichts an den Gutachter weitere Supervisionssitzungen erforderlich sein.

Die Voraussetzungen, sich zum Vorkolloquium anzumelden, sollten innerhalb von drei Jahren nach Weiterbildungsbeginn erfüllt sein. Werden sie von einem Weiterbildungsteilnehmer, dessen Weiterbildungsfortschritt sich aus individuellen Gründen verzögert, die nicht auf Fehlzeiten wegen Schwangerschaft, Erziehungszeiten oder Krankheit zurückzuführen sind, auch vier Jahre nach Weiterbildungsbeginn noch nicht erfüllt, entscheidet der Ausbildungsausschuss über den weiteren Fortgang.

(3) Tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Krankenbehandlungen als zweite Phase der praktischen Weiterbildung erfolgen grundsätzlich unter Supervision dazu ermächtigter Lehrkräfte des IPPMV oder eines anderen DGPT-Institutes (im letzteren Fall muss der Supervisor zusätzlich beitragsfreies Mitglied des IPPMV werden). Bei tiefenpsychologischer Weiterbildung sind insgesamt 600 Behandlungsstunden nachzuweisen, die sich auf mindestens sechs Behandlungsfälle beziehen und neben Langzeittherapien auch mindestens zwei Kurzzeittherapien umfassen. Bei verklam-

merter psychoanalytischer und tiefenpsychologischer Weiterbildung müssen insgesamt 1000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden, die sich ebenfalls auf mindestens sechs Behandlungsfälle beziehen, darunter mindestens zwei analytische Langzeittherapien im klassischen Setting mit mindestens drei Wochenstunden im Liegen und einer Gesamtdauer von je mindestens 250 Stunden sowie zwei Kurzzeittherapien. Verfügt ein Weiterbildungsteilnehmer bereits über eine abgeschlossene tiefenpsychologische Aus- bzw. Weiterbildung und strebt am IPPMV darüber hinaus den Fachkundennachweis bzw. die ärztliche Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ an, sind im Rahmen der Weiterbildung mindestens 600 Stunden analytischer Psychotherapie nachzuweisen. Diese müssen sich auf mindestens drei analytische Langzeittherapien beziehen, von denen mindestens zwei im klassischen Setting mit mindestens drei Wochenstunden im Liegen durchgeführt wurden und je mindestens 250 Sitzungen umfassen. Die Behandlung der Patienten und die Honorierung der Therapien erfolgt im Rahmen der Ermächtigung der Institutsambulanz (Näheres hierzu ist in der Ambulanzordnung und der Honorarordnung des IPPMV geregelt).

Die Supervisionen erfolgen als Einzelsupervisionen á 50 Minuten nach jeder vierten Behandlungsstunde. Zu den für eine ausschließlich tiefenpsychologisch fundierte Weiterbildung geforderten mindestens 600 Behandlungsstunden sind entsprechend 150 Einzelsupervisionsstunden nachzuweisen, bei verklammerter Weiterbildung mit 1000 Behandlungsstunden sind entsprechend 250 und bei ausschließlich analytischer Weiterbildung entsprechend 150 Supervisionsstunden erforderlich. Zusätzlich zur Einzelsupervision ist jeder Weiterbildungsteilnehmer verpflichtet, jeden seiner laufenden Behandlungsfälle mindestens einmal im Semester im kasuistisch-technischen Seminar vorzustellen.

Insgesamt müssen an der Weiterbildung eines Kandidaten mindestens drei Supervisoren des Institutes beteiligt sein. Der Wechsel eines Supervisors innerhalb eines Behandlungsfalles ist nur in zwingenden Ausnahmefällen (z.B. Ausscheiden des Supervisors) möglich und bedarf dann der Zustimmung durch den Ausbildungsausschuss.

3.4. Prüfungen

Können alle geforderten Weiterbildungsbestandteile nachgewiesen werden, kann sich der Weiterbildungsteilnehmer zum institutsinternen Abschlusskolloquium anmelden (Näheres hierzu ist den „Regeln zum Ablauf des Abschlusskolloquiums am IPPMV“ zu entnehmen). Erfüllt ein Weiterbildungsteilnehmer, dessen Weiterbildungsfortschritt sich aus individuellen Gründen verzögert, die nicht auf Fehlzeiten wegen Schwangerschaft, Erziehungszeiten, Krankheit oder wissenschaftliche Forschungstätigkeit zurückzuführen sind, auch sieben Jahre nach Weiterbildungsbeginn noch nicht die Voraussetzungen, sich zum institutsinternen Abschlusskolloquium anzumelden, entscheidet der Ausbildungsausschuss über den weiteren Fortgang.

Da die Anforderungen der Ärztekammer für die zu absolvierenden Weiterbildungsbestandteile teils unter denen der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT liegen, kann die Anmeldung zur Ärztekammerprüfung schon vor dem Abschlusskolloquium am IPPMV erfolgen.

Die Weiterbildung am IPPMV endet, wenn sowohl die ggf. erforderlich Ärztekammerprüfung als auch das institutsinterne Abschlusskolloquium bestanden worden sind, das zur ordentlichen Mitgliedschaft in der DGPT berechtigt.